

Zeitschrift:	Der neue Sammler : ein gemeinnütziges Archiv für Bünden
Herausgeber:	Ökonomische Gesellschaft des Kantons Graubünden
Band:	7 (1812)
Heft:	1
Artikel:	Notizen über die Geschichte der Gemeinde Flims und der Herrschaft Belmont überhaupt : als Anhang zu der vorstehenden Beschreibung
Autor:	Salis Seewis, J.U. v.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-378001

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III.

Notizen über die Geschichte
der Gemeinde Glims und der Herrschaft Bels-
mont überhaupt; als Anhang zu der vor-
stehenden Beschreibung.

(Von J. u. v. Salis Seewis, Sohn.)

Aus den ältesten Documenten bündnerischer Geschichte scheint zu erhellern, daß die Strecke längs dem Vorderrhein unter die früh angebauten des Landes gehörte, eine natürliche Folge der Straßen welche von hier nicht nur nach Wallis,¹⁾ sondern, vermittelst des Leventiner- und Brennerthals, nach Italien führten, so daß diese letztere die, über den Zürcher- und Wallensee herauftreffende Zufuhr²⁾ aufnehmen und in soweit den jetzigen Gotthardpaß ersehen konnte, dessen nähere Verbindung erst in der letzten Hälfte des 6ten Jahrhunderts durch eine kühne Brücke eröffnet wurde.³⁾ Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Straße wird nicht wenig durch die beträchtlichen Reichtümer des Klosters Disentis, kurz nach seinem Entstehen (im 7ten Jahrhundert), und durch die Erzählungen von Truppen- Durchmärschen in dieser Gegend,⁴⁾ vermehrt.

Wir finden daß schon 766 Bischof Tello dem Kloster Disentis eine ganze Rente in Glims vermachte,⁵⁾

dass die nunmehr völlig unbekannte Einsiedelei Serrass, durch Kaiser Lothars Güte hier einen Hof mit Zugehörde erhielt ⁶⁾) und dass das Kloster Pfävers schon vor 998 die Collatur der St. Martins- und Antonius-Kirche, ferner Zehnten, Meierhöfe, eigne Leute und Gefälle in Flims besaß, wozu Abt Hermann 1358 noch mehrere Güter soll erkaufst haben ⁷⁾).

Dem Kloster St. Luzi bestätigte Papst Innocens III. seinen Hof in Flims (1209, 6 Mai) und weniit Graf Heinrich von Bregenz seinem Bruder, dem heiligen Gebhard, Bischof von Constanz (979 bis 995) Güter in Amidis, Flumines, Lugeniz vertauschte ⁸⁾), so führt uns diese Zusammenstellung mit Ems und Lugnez, eher nach Flims, als nach dem sargansischen Flums. Vielleicht brachte die auf das Haus Montfort übergegangene Erbschaft der Grafen von Bregenz, einen Zweig jenes erstern in diese Gegend, nämlich die Grafen von Werdenberg Heiligenberg, hier Besitzer von eigenen Leuten ⁹⁾). Auch Heinrich von Wildenberg hatte Einkünfte zu Flims und Ems, aus denen er dem Kloster Pfävers jährlich 50 Schillinge versprechen konnte (1261).

Fidaz ist eine von eben diesem Kloster angelegte Colonie, seine Kirche (St. Simplician) Filial derjenigen in Flims. Wenn ich aber bei diesen wenigen Häusern länger verweile, als ein solcher Gegenstand zu verdienen scheint, so werden mich diejenigen Leser vielleicht entschuldigen, denen ein Blick in die Hauss-

haltung früherer Jahrhunderte einiges Interesse gewährt *).

Die Verhältnisse der Unterthanen seit Einführung des fränkischen Feudalsystems werden uns weniger verworren dünken, wenn wir ihre Hauptquellen nie außer Acht lassen. Ein Theil der Pflichtleistungen hastete auf den Personen (Rechte des Herrn an den Leibeigenen), ein anderer war mit dem Genusse der Güter verbunden, (Verhältniß des Grundeigenthümers zu seinem Lehnsträger), und eine dritte Classe entsprang aus dem Schirmrecht, welches das Reich über alle seine Glieder ausübte. Obgleich nun die Lasten letzterer Art, folglich die sogenannten Vogtsteuern, hätten allgemein seyn sollen, so war doch eine große Zahl der pfäverser Klosterleute davon ausgenommen, nämlich 1) die Sonderleute, das heißt die Beamten, diejenigen so nur zu Kerzenlieferung und zum Spitaldienst verpflichtet waren (Candelarii, Kerzner, hospitalarii) und die Bastarden. 2) Die freien Gotteshausleute (Adscriptitii s. semper liberi) deren Steuernfreiheit jedoch nicht auf ihre Weiber überging, falls diese vorher steuerpflichtig gewesen. ¹⁰)

*) Die vielen Urkunden woraus ich das Folgende möglichst zusammen dränge, verdanke ich der ausgezeichneten Güte des dermaligen verehrungswürdigen Fürst-Abts von Pfävers und den gefälligen Bemühungen seines Bibliothekars. Wie vieles würde die Geschichte gewinnen, fände man in allen geistlichen Stiften diese Liberalität, die das Licht nicht scheut, weil sie es nicht zu fürchten braucht.

Alle übrigen Leute waren zu Steuern und Auflagen (scūras et tallias) verbunden und hießen Vogt-leute. Diejenigen in Flims oder auf den Höfen *) mußten zusammen jährlich an Johannis des Täufers Tag, 36 Schafe entrichten (12 dem Kloster, 24 dem Vogt) und dies von ihren Personen, nicht vom Gut ¹¹). Alle Gotteshausleute waren dem „Fall“ unterworfen, d. h. beim Tod des Haushalters nahm der Abt das beste Stück aus der Haushaltung, oder, wenn der Mann sonst nichts hatte, seinen Harnisch ¹²). Fastnachtshenznen hasteten auf den Feuerstätten ¹³), so daß manche Gegenden davon befreit waren. Ich finde nicht daß das Kloster welche von Flims bezog. Der Zehnte konnte nicht nur von allen Feldfrüchten, sondern von Kälbern, Lämmern, Füllen, Ferkeln, jungen Hühnern und Gänzen genommen werden ¹⁴).

Eine besondere Classe der freien Gotteshausleute bildeten die sogenannten Walser ¹⁵), die in der Culturgeschichte Bündens eine bedeutende Rolle spielen und den Geschichtsforschern noch immer ein Räthsel sind. Es ist möglich, daß ihr Name ursprünglich mit „Walen“ gleichbedeutend war und Leute bezeichnete, die eine fremde Sprache reden ¹⁶); allein für Freie von altrhätischer Herkunft (v. Arr II. 63) kann ich sie unmöglich halten, denn sie erscheinen in Bünden immer als deutsch redende, nie als Romansche, welches schon aus ihren Geschlechtsnamen klar ist und eben so sehr durch

*) Ihre Geschlechtsnamen waren: die Tschanaunen, die Mochnigen, der Bey, der Scheerer.

den Umstand erwiesen wird, daß im Grättigäu die deutsche Sprache erst durch die „Walser vom Schloß Belfort bis auf Davos“¹⁷), und durch die Davoser selbst, welche gleichfalls Walliser waren¹⁸), eingeführt und verbreitet wurde. — Neben dies unterscheidet hin und wieder ein minder freier Zustand das romansche Volk Bündens (als das ältere, überwundene) von dem deutschen, wo dieses späterhin colonisiert wurde oder einwanderete¹⁹). Soviel ist gewiß, unsre Walser waren freie, fremde Einwanderer*), die sich vorzugsweise in höhern Berggängen aniedelten, meist Viehzucht trieben, auch für ihren Bedarf einiges Luch versorgten (in Bünden unter dem Namen Walserluch bekannt) und in Naturalien oder wenigen Leistungen den Genuss ihres Guts abtrugen; denn nur auf diesem, nicht auf ihren Personen, lastete die Last. Sie waren zur Vertheidigung ihres Herrn verpflichtet, deswegen leisteten diejenigen von Pfäfers einen Eid, auf jede Mahnung hin das Kloster mit Schild und Speer zu schirmen. In diesen Stücken bestand ihr „Walserrecht.“**)

*) *Alienigeni a servitio liberi, seu Wallisenses in den pfäverser Schriften. Si servus Monasterii cum muliere advena Walisense vel alias libera, aut si serva Monast. cum viro advena Walisense vel alias libero matrimonium &c. (Lib. aur.)*

**) „Wir Pantli und Marti Nusser und Conrad seines Bruders Son, Walliser usser Galnes (Calfeisen) das wir empfangen hand von unserm gnäd. Herrn Abt Johansen ze Pfäfers das Gut ze Fusans — ze einem rechten Erbzinslehen umb 12 gut wert Räpp unsers Gewichts und umb 14 Biner gutes und

Unsre ältern Geschichtschreiber leiten sie aus dem eigentlichen Wallis her. Nun ist allerdings auffallend daß man weder Veranlaßung noch Epoche einer so zahlreichen Auswanderung weiß, denn wir kennen, nebst obigen, die Walser ex silva Grigeri, die v. Fasün, Plais, Berg Sampuns (alle diese dem Kloster Pfävers angehörig), andre im Sargansischen hin und wieder; die Walliser auf dem Gut zu Stürvis (Urk. 1352 Donst. nach St. Gall) und im Montafun ein ganzes Walserthal mit eigenen Rechten ²⁰). Dies ließe sich indessen so erklären, daß auch andere Deutsche sich zu den ursprünglichen Wallisern gesellten, sobald die Vorrechte dieser Colonisten jedem zu Theil wurden der unter ihnen wohnte, wie es auf Davos und Fasün ²¹), vielleicht auch anderer Orten, wirklich der Fall war.

Der Meierhof auf Fida bildete ein Ganzes, in bestimmte Huben (colonias) getheilt (der Weinzapfen-

volgelüters Schmalzes unsers Mässes jährlich — und daß wir oder unsere Erben jährlich einem Abt zu Herbst in der Wimmi ein Fuder Wins von Nagas oder von der Aebni auff die Besti Wartenstein führen solent. Und darzu ist bedingt daß wir — oder wer auff dem obgenannten Gut ze Fasün sesshaft ist, nun hinathin dem Abt und seinem Gottshus dienen und warten solent mit Schilten und mit Speisen nach Walserrächt. — Es ist auch me bedingt daß wir und unser Erben von allen Vogträchten und Steuern ledig und los sond sin. — Dat. im Schloß Wartenstein 1385 St. Andreas." Vergleiche hies mit die Urkunde der Davoser 1289 worin eben solche Freiheiten.

hof, Hermanns = Carlis = Christes = Meiler = Dänzerhof) die aber noch in kleinere Abtheilungen zerfallen konnten. Daher hieß man die Bewohner überhaupt Höfner oder Meier, aber einige derselben, namentlich die Parli, werden noch in späteren Urkunden mit dem Namen „Walser“ ausgezeichnet (1469, 1572).

Samthast entrichteten die Inhaber des Meierhofs dem Kloster Pfävers jährlich 14 Scheffel Korn und 14 Schillinge weniger 3 Pfennig²²). Ein solches Lehen mußte bei jeder Handänderung, binnen Jahresfrist vom Abt empfangen werden, denn nur dieser konnte Lehen vergeben. Auf daß aber nicht die Einmischung fremder Ungehöriger Verwirrung in die Colonie bringe, so durfte sogar der Abt keinen damit belehnen, der nicht Gotteshausmann war. Geschah irgend eine Ausnahme, so verband sie doch den Nutznießer des Guts zu den Obliegenheiten eines Gotteshausmannes²³).

Ursprünglich mußte jeder Inhaber eines Klosterguts die Dienstleute des Abts zweimal jährlich beherbergen²⁴), nachher scheint zu Flims nur dem Hofmeier (curtis villicus) obgelegen zu haben daß er den Abt und seine Knechte das Jahr hindurch beherberge und nähere²⁵), auch war ihm der Einzug benachbarter Klostergefälle anvertraut. Indessen hat es sich mit dieser Verwaltung öftmals geändert. Früher stand sie unter dem Klostermeier zu Ragaz, der mit zwei Pferden und einem Weisel hinaufreiste²⁶); späterhin kommen eigne Meier

zu Flims vor, welche sich bei ihrem Amte nicht übel stehlen mochten.*)

Die Meier verwalteten zwar manchmal im Namen des Abts die Justiz, aber der Schirm an des Reichs Stelle und die Verhängung der Lebensstrafen kam nur dem Reichsvogte zu; indessen genoß der Abt das große Vorrecht sich diesen selbst wählen zu können, und ernannte daher auch manchmal in einzelnen Gegenden besondere Vögte. Unter die *feoda laicalia* welche der Abt vergibt, ward z. B. auch die *advocatia hominum et bonorum* in Flims gezählt (Lib. aur.) Alle Angehörigen des Klosters, die in Bünden wohnten, wurden jährlich bei schwerer Buße gemahnt, sich an den drei Tagen des Maiengerichts u Ragaz einzufinden²⁷), denn nirgends anders durften sie wegen Erbschaft oder liegendem Gut vor Gericht belangt werden (Lib. aur.) Der Reichsvogt von Freudenberg musste es persönlich halten und bezog $\frac{2}{3}$, der Abt $\frac{1}{3}$ der Strafen²⁸). In der übrigen Zeit verhielt es sich hiemit umgekehrt und präsidirte den Gerichten ein anderer vom Abt er-

*) (ohne Jahr) *Obiit Petrus Villius noster in Flims et uxor eius Elisabeth cum heredibus, quorum animæ requiescant in pace. Nam in vita sua multa bona condonaverunt monasterio et specialiter ipsæ g'atiosa existens huic nostro cœnobio in ingenti summi pecuniarum scil. lib. hater XC exceptis aliis multis bonis (Necrolog.)* — Für 5 Pfund Heller Constanzer kaufte man 1389 eine Mutter mit ihrem Sohn und allen Kindern desselben. Suter 411.

nannter Richter. Kein Kloster-Angehöriger durste ohne des Abts Erlaubniß Liegenschaften verkaufen oder ver machen, eben so wenig sich mit einer Person solcher Herr schaften verheirathen welche nicht mit Pfävers im Gegen recht standen; auch wurden Wittwen und Waisen vom Abte bevogtet, von ihm Bastarde beerbt ²⁹). Allmäh lig veräußerte das Kloster Pfävers seine Rechte in Flims. Graf Rudolf und Hugo v. Werdenberg lösten 34 Thurer Mark aus ihrem Anteil an dem Flimser Vogt recht, den sie an Simon Hug und andere verkauften (1412, Suter). 1526, St. Laurenz, überließen Abt und Convent von Pfävers der Gemeinde Flims den Kirchensatz, großen und kleinen Zehnten, um fl. 1401 rheinisch in Gold, und endlich befreite sich die Gemeinde zu Berg und Thal, um fl. 1000 Thurer W., noch von allen Eigenschaften des Klosters an Gotteshausleuten, Fäll, Gelässen, Zinsen, Renten, namentlich von jenen 14 Scheffeln Korn der Höfner (1574. 16 März). Beide Verkäufe wurden von den 7 Kantonen, als Schirmvögten des Klosters, gebilligt.

In dieser Gemeinde, wo bisher außer den obigen zwei Kirchen, die Elsbethenkapelle einen eignen Meßner beschäftigt hatte, auch die Kapellen St. Placidi und St. Luci vorhanden gewesen, (Urk. 1488 St. Jacob), wurden nun alle kirchlichen Einkünfte in Eine Pfrände zusammengeschmolzen (1528). Ich vermuthe dies sey der Zeitpunkt gewesen wo Flims die Reformation annahm, denn es gehörte hierin unter die früheren (a Porta H. R. I. 77.) und jener Stiftungsbrief läßt so etwas ver muthen. Wenigstens wurde festgesetzt daß die Gemein

de, laut gemeiner Lande Artikel, ihren Geelsorger jährlich entlassen könne, und daß, wenn der Priester die eheliche Ehre eines Nachbars fränke, dieser ihn ohne weiters verabschieden möge³⁰).

* * *

Im Nebrigen gehörte Flims zu der Herrschaft Belmont, welche noch Grub, Flanz, Zugnez und Vals in sich begriff. Welcherlei Verhältnisse zwischen dieser Herrschaft und der Grafschaft Lax bestanden haben, da letztere sich von der Fanquart bis auf Septimer, Lagreina, Lufmanier und Crispalt erstreckte, auch von Kaiser Albrecht noch 1299 seinen Söhnen zu Lehen gegeben wurde³¹), weiß ich nicht zu sagen, denn die späteren Verhältnisse, wo Lax so oft Schieds- oder angewiesner Richter in Flimscher Angelegenheiten war, rührten von der benachbarten Lage her.

Der nicht deutsche Name des Stammschlosses Belmont deutet auf ein einheimisches, die beträchtliche Herrschaft auf ein altvornehmes Geschlecht, welches auch Beisitzer zum Landgericht in Rankwyl soll gegeben haben³²); wüßten wir nur von diesem Gerichtshof etwas bestimmteres!

Ohne eben zu untersuchen ob Anselm von Belmont 942 in Rotenburg, Wilhelm 1019 in Trier, Johann 1080 in Augsburg und Andreas 1165 in Zürich wirklich turniert haben, erfahren wir aus Urkunden und glaubwürdigen Schriftstellern genug Namen dieses Geschlechtes; leider ohne ihre Filiation! — So

werden z. B. genannt: Lucesried (Leutfried) 1139, Heinrich (vermuthlich mehrere) 1228, 1249, 1257, 1290 als *praefectus cameræ* in Pfävers, 1294. Ritter Heinrich starb 1307. Albert starb 1266. Rudolf schenkte dem Kloster St. Luzi eine Wiese 1311.

Bischof Conrād, welchen unsre Schriftsteller „Freiherrn von Belmont“ nennen (wiewohl ich diesen Titel nirgends urkundlich im Geschlecht der Belmonte finde) verbesserte die Kirchenzucht und die Finanz-Angelegenheiten des Hochstifts. Als Denkmal seiner kurzen Regierung (erwählt 1272, † 25 Sept. 1282) besteht das Schloß Hürstenburg, das er mit großem Aufwand erbaute, nachdem Graf Meinhard von Tirol ihm den Grund und Boden tauschweise gegen zwei Höfe überlassen (Bischof Flugis Katalog). Waren die Belmonte wirklich, wie Leu sagt, Erbkämmerer des Bistums, so möchten sie es durch diesen Bischof geworden seyn. Flugi nennt als solche nur die Grafen von Werdenberg Sargans³³).

Ritter Johann v. Belmont erscheint an der Seite des Abts von Disentis, des Grafen von Werdenberg Heiligenberg und der Brüder von Montalt, im Krieg mit den drei Waldstätten (1333) so wie in dem darauf folgenden Frieden (1339 St. Martini, S. Eschud: Chron.); aber glorreich vor vielen andern war die Waffenthat Ulrich Walters (etwa Johanns Sohn). Ihn überzog mit großem Heer schwäbischer Edelleute, Graf Rudolf v. Montfort, Herr zu Feldkirch, schon siegestruken weil hinter ihm aus dem verheerten Glanz die Flamme gen Himmel schlug. Aehnliches gedachte er in

Eugnez zu vollbringen, allein da wo der Weg sich hinüberbeugt, lag Ulrich Walter, des Landes kundig, in wohlgewähltem Hinterhalt. Lang und blutig war der Kampf *). Mit Heinrich von Hochberg 34) fielen hier neun der besten schwäbischen Ritter 35), deren Gebeine im Predigerkloster St. Nicolai zu Chur beerdigt wurden. Graf Rudolf, nebst vierzig Rittern gefangen, konnte sich nur dadurch befreien, daß er seine zwei Söhne in langdauernde Geiselschaft hingab 36).

Noch bewirkte Ulrich Walter, in Verbindung mit dem Abte von Ursavers, eine Aussöhnung der Stifte Chur und Disentis, indem er den Bischof zur Nachgiebigkeit bewog **), und so, ruhmvoll in Krieg und Frieden, starb er (um 1390) als der letzte eines edlen Geschlechts 37).

Seine Herrschaft fiel an die Freiherrn v. Sack zu Monsack, durch alte Verwandtschaft, und ohne Zweifel auch durch Heirathen, die nächsten Erben. Dennoch konnten sie sich nicht ohne Kampf des Besitzes erfreuen. Die Eugneker, von jeher ein freiheitsstolzes Volk, widersezten sich mit gewaffneter Hand; allein den italienischen Kriegsknechtender Herrn von Monsack gelang es, die Widerspenstigen in einem Augenblick der Sorglosigkeit zu übersetzen. Auf einer Anhöhe nahe bei Igels erfolgte das Treffen, und hier bauten die neuen Herrscher, weil der Sieg für

*) 1352. 12 Mai.

**) 1364. Mont. vor Mar. Geb. S. Guiter Ann. fab.

sie entschieden, St. Victor eine Kapelle. (Sprecher Chr. 255).

In dem Geschlecht derer von Sack müssen wir wenigstens drei verschiedene Linien annehmen: 1) die alten Grafen v. Misach, deren Existenz Aegid Tschudi mit Unrecht bestreitet, denn sie wird zwar so wenig durch den Wilhelmus comes a Masax in einer unächten Urkunde des zehnten Jahrhunderts ³⁸), als durch die Grafen Philipp und Sigmund erwiesen, woron jener 1080 in Augsburg, dieser 1392 in Schafhauen soll turniert haben — wohl aber durch den Ulrich, comes de Saccis (Urf. 1194 in Tschudis Chron.) und durch den Graf Job. Peter von Masach (1258, s. N. Samml. VI. 125.) dessen Vorfahren das Schloss Aspermont aus belmontischen Händen geerbt hatten. Ueberdies war Misach schon von Karl dem Dicken an ein Grafen (Ulrich v. Bregenz) vergeben worden (S. Wysses v. Salis Fragmente I 77.). Als die gräfliche Linie erloschen war, ging Misach 2) an die „Freien von Sack zu Misach“ über *), was uns zugleich für die nahe Verwandtschaft beider Linien bürgt. Diese Freien, welche 1419 Grafen wurden, sollen gleiches Stammes ge-

*) Wann dies geschah weiß ich nicht. Aus Tschudi Chron. wäre zu schließen daß sie es 1303 schon besaßen. Bucelin ¹³⁰⁴ 276 spricht zwar von einem Grafen Job. v. Misach, Herrn zu Glanz, der sich 1356 mit Abt Thüring von Disentis verbündete, allein dieser Abt starb schon etliche Jahre zuvor, und Glanz war noch in belmontischen Händen.

wesen seyn wie 3) die von Sax zu Hohen Sax, so daß ursprünglich alle drei Linien nur Eine Familie ausgemacht ³⁹). Ildefons v. Arx (I. 538) setzt die Theilung der beiden letztern ins Jahr 1258, und sie könnte wirklich durch das Aussterben der Grafen veranlaßt worden seyn, fänden wir nicht schon vor dieser Epoche Edle v. Sax in unsren obren Länden und namentlich in Misox. So z. B. 1139 Eberhard de Sacco, Vogt der Grafen von Gamertingen im Ober-Engadin, 1160 Reinher de Sacches, 1164 und 1173 Ulrich von Monsax, Truchsess des Klosters Pfäfers, 1210 Ulrich de Sacches Probst in Chur; 1219 Diethelm und Heinrich de Sacco, welch letzterer 1220 die Kastvogtei des Klosters Disentis inne hatte, sie ging aber 1248 von seinem haus an dasjenige der Grafen von Werdenberg - Heiligenberg über. 1301 Simon filius quondam Alberti de Sacho, nobilis vir vallis Mesolcinæ, welcher Alpen im Rheinwald besaß; Martin de Saccis (in den Katalogen, vielleicht aus Verwechslung mit spätern Zeiten, ex comitibus genannt) Abt zu Disentis 1331 + 3 Oct. 1333. — Hiebei habe ich alle diejenigen übergangen, die erweislich nach Hohen Sax gehören, eine Absonderung bei welcher uns jedoch weder die Schreibart des Namens (bald Sacco, Sacches, Saxo) noch das Wappen, zum Leitsablen dienen kann, denn dessen werden nicht minder als fünf bis sechs verschiedene Arten gezählt ⁴⁰), nur darin einander ähnlich, daß sie meist den Bärenkopf auf dem Helme führen. Ueberdies gibt Verschiedenheit der Wappen in den ältern Zeiten keinen Beweis für verschiedene Abstammung. — Nach Abssterben der Freien (späterhin Gra-

sen) von Sar zu Misar, kommen Edle von Sar vor, welche für ihre Verwandte gehalten werden.

Caspar und Albrecht v. Sar, vermutlich Brüder, scheinen die belmontische Erbschaft angetreten zu haben; wenigstens belehnte Bischof Hartmann erster und seine Gemahlin Elisabeth v. Rhäzüns, mit Schloss und Dorf Rästris (Lehnbrief 1390 Doußi. nach Barthol. nach Absterben derer v. Belmont. S. Flugi Ratal.). Sodann aber kommen nur Albrechts Abstammungslinge in diesen Gegenden vor. *) Heinrich mochte, als ältester Sohn, Misar für sich behalten und seinen drei Brüdern, Albrecht, Johann und Donat, die Ländereien überlassen haben, von denen hier eigentlich gehandelt wird. Das Eintreten der Freien v. Sar in die belmontischen Herrschaften war wohlthätig, indem es dem ersten, und mittelbar allen folgenden Bündnissen dieser Gegend ihren Ursprung gab. Es verbanden sich nämlich die neuen Herren, zu gegenseitigem Schutz, mit dem Abt, Gotteshaus und der Gemeinde von Disentis. Man nannte diese Verbindung, deren Urkunde und Datum wir leider nicht kennen, den „Tail uf Muntener obrenthalb dem Flimserwald“ *) denn diese höhere Gegend hieß „mit einem allgemeinen Localnamen: in montanis, Muntena, oder Müntenen“ *) und „Theil“

*) Ein für allemal sey es bemerkt, daß die, ohnehin dunkle Geschlechtsreihe dieser Herrn v. Misar hier aus Tschudi, Müller und wenigen handschriftlichen Urkunden mußte zusammengesucht werden, indem Benutzung der Archive von Misar bisher bloß unter die Wünsche gehört.

war synonym mit „Bund“, wie der obere Bund noch heutiges Tages la part genannt wird.

Beträchtlich erweitert durch den Beitritt des Freiherrn v. Rhäzüns (Ulrich Brun) wurde diese Verbindung die eigentliche Grundlage des grauen Bundes; sie ertheilte dem Herrn v. Sax den dritten Rang, verordnete daß er, mit Rath der Thallente von Eugen^z *), einen der drei Rechtsprecher wähle und daß alle 5 Jahre das Bündniß von allen die inner seinen Gränzen wohnen, zu Truns beichworen werde (Urk. Flanz, 1395 Sonnt. vor Pfaffensafnacht, zoten Febr.). Bald darauf gab ein ewiges Bündniß mit Glarus diesem Vereine noch großeres Gewicht (1400.). —

Ältere, schon vor 1395 geschlossene Bündnisse knüpfsten die Freiherrn von Sax sowohl an die Waldstätte, als an den Herrn von Mailand. Mit letzterm geriethen sie jedoch um den Besitz von Helling^z 43) in heftige Fehde. Als nun im Laufe derselben Albrecht durch Mörders Hand fiel, nicht ohne Verdacht gegen Mailand (1407 Eschudi) und ihnen bei des Kindes größern Rüstungen die gewaffnete Hülfe ihrer Oberländer Bundesgenossen nicht mehr hinreichend däuchte, so traten die zwei jüngern Brüder, nebst ihrem Neffen Caspar (des um 1400 verstorbenen Heinrichs Sohn) in ein enges Landrecht mit Uri und Obwalden, zum Schutz ihrer zwei bernische Schlösser (1407, Sonnt. vor Barthol.). — (Wlich wenn sie ihren Eiden treu geblieben wären; allein schon Donat,

* Sie müssen also besondere Vorrechte gehabt haben.

Inhaber der Belmontischen Herrschaften, hätte, dem Bischof Hartmann zulieb, Krieg mit Rhäzüns begonnen (welches mit den Eugnezern in einem Zwist lag), wäre nicht Glarus ins Mittel getreten (1413 Urk. Eschudi); auch schien noch die Treue der Herrn von Sax unzweifelhaft als sie den Eidgenossen Livinen gegen Mailand behaupten halfen (1417 Lichtmeß Esch.). Inzwischen aber verleitete die Aussicht auf vortheilhafte Verheirathung seiner Tochter, den Freiherrn Johann zu geheimen Unterhandlungen, um Bellinzona in Mailands Hände zu spielen. Hievon benachrichtigt, zwangen ihn jedoch die verlandrechten Orte zur Flucht, und erkauften Bellinzona von Donat und Caspar (1419 Esch.) —

Nur wenig mochte es den Vertriebenen trösten, daß ihn K. Sigmund in den Grafenstand erhob⁴⁴); doch rettete er sich seine Würde als dritter Hauptherr des obern Bundes, indem er „Graf zu Misox, Herr zu Flaz, Grub, Eugen, Bals, Castis und Flims,“ dem Bundeschwur in Eruns (1424) beitrat. Warum er seine Herrschaft Misox nicht gleichfalls des Bundes theilhaftig werden ließ, erklärt sich aus den Verhältnissen mit Mailand, oder er traute sich, sie auch ohne Bund im Gehorsam zu erhalten.

Zu dem bis auf 15 Glieder vermehrten Civil-Appellationsgericht dieses Bundes ging der Herr von Sax mit drei Beisigern, und späterhin wurden diese vier Stellen so besetzt, daß sein Statthalter zwei Boten ernannte, davon einer aus Grub seyn mußte; den dritten wählte Grub, und den vierten die Gemeinde Eugen und Flims⁴⁵).

Gefreuer als ihr Herr, schmitten diese Untertanen nicht den Eidgenossen gegen Mailand zu ziehen (1425 23 Nov. Tschudi) als die Wieder-Eroberung von Belmont versucht werden sollte.

Wahrscheinlich hatten die Hrn. v. Sax schon Anfangs das Eigentumloß Belmont aufgegeben und ihren Sitz nach Rästris verlegt, wenigstens wurde hier Johann begraben*); — Caspar (vielleicht jüngerer Neffe) der „Edl. von Sax“ (wie K. Sigmund ihn in der Erwähnung geben die Chamiser 1431 bezeichnet), führte die Normundia st über des Vaters beiden Söhne, Heinrich und Hans, bis zu des älteren Volljährigkeit. Diese traf eben in den Zeitpunkt wo ihrer Mutter, Katharina, geb. Gräfin v. Werdenberg⁴⁶), ein Theil der großen togenburgischen Erbschaft zufiel (Urkunden 1438). Es war auf Davos und Inner-Belfort, muß aber nach kurzem veräußert worden seyn, so wie der Wohlstand dieses Hauses überhaupt jetzt zu sinken begann.

Beide Brüder besaßten noch ihr gutes Einverhändniß mit Mailand durch Verträge (1450, erneuert 1466 15 Oct. Sprecher Chron. 193) und beabten sich für ihre belmontische Herrschaft in die ewige Verbindung, die der obere Bund mit Chur und den vier

* Sein Grabstein: *Anno Millefimo CCCCXXVII obile
Dns. Johannes comes ac Saxo, ultima teria sexta (d.
i. letzten Freitag) Maii, war in der dastigen Kirche —
ob noch?*

Dörfern einging (1455 St. Jac. Abend); doch fanden sie, mehrerer Sicherstellung ihrer Rechte wegen, ratsam sich und ihre Nachkommen, nebst den Angehörigen zu Flanz und Grub, als Disentiser Gotteshausleute aufzunehmen zu lassen; gelobten auch, zu dessen Wahrzeichen, dem „guten Heiligen St. Martin“ jährlich 6 Pfund Wachs. Misox solle der Gotteshausleute von Disentis und Grub offenes Haus seyn, und die Herrschaft diesseits der Berge nicht veräußert werden, ohne sie zuerst dem Abt anzubieten (Urk. 1458 St. Sigisbert und Placidus Tag).

Noch 1466 kommen beide Brüder vor, wo sie ihrem Oheim, Graf Jos Niclaus von Zoltern, das Fischrecht mit Fächern in der Grub um fl. 100 rhein. verkaufen (Freit. vor S. Johann Sonnende) und Heinrich erscheint noch 1476; auch wurde, so viel man weiß, nur durch ihn der Stamm fortgepflanzt. Er hinterließ nämlich, außer einer Tochter, Eleonora (vermählt an Rudolf v. Salis, genannt Toxia) zwei Söhne: Caspar, ein höchst einfältiger Mensch, wenn es anders wahr ist, daß er die beste Pfünfte im Kugnez um eine Laute vertauschte, und Johann Peter, der seiner Verschwendung keine Gränzen mehr setzte, als er sah, daß mit ihm sein Geschlecht erloschen würde. Zuerst verkaufte er Misox um fl. 16,000 an Joh. Jac. Trubulzio ⁴⁷), und war dann gesonnen seine belmontischen Herrschaften den Eidgenossen abzutreten; allein sein Schwager, Heinrich von Heuen ⁴⁸) nachher Bischof von Chur, bewog ihn, sie (1483. 4 Jun.) um fl. 4000 *)

*) Campell, Flugis Katal. und Sprecher Ehr. 255.

dem Bistum zu überlassen, dessen damaliger Vorsteher, Bisch. Ort lieb v. Brandis, des Grafen Vetter war. Dieser brachte auch den Zoll zu Flanz an sich, welchen der Graf in demselben Jahr (11. Apr.) an Paul v. Capol verkaust hatte. Nachdem nun Joh. Peter noch fl. 21,000, als den Erlös seiner Grafschaft Werdenberg und Wartau, verpräst ⁴⁹⁾), so würde er in Dürftigkeit gestorben seyn, hätte nicht des Kaisers Milde, oder eine vom Bischof eingegangene Verbindlichkeit, ihn davor geschützt. ⁵⁰⁾ Im Jahr 1509 scheint er noch gelebt zu haben. *)

Als Angehörige des Bistums wurden nunmehr auch Personen aus diesen Gerichten zu den Versammlungen des „Gotteshauses“ berufen (z. B. 1485 1. Jul.) sofern dieser Ausdruck die Gesamtheit der bischöflichen Gemeinden bezeichnete; oft aber beschränkte er sich auf diejenigen des jetzigen Gotteshausbundes, denn diese neuere Benennung wurde erst Mitte 16ten Jahrhunderts gewöhnlicher.

Zu der Kaufsumme hatten die Gotteshausgemeinden das meiste, und auch die Gemeinden von Sax einen

*) Maria, Tochter des letzten Grafen von Misar war mit dem, 1515 bei Marignano gebliebenen Ritter Rudolf v. Salts vermählt (s. s. Rudolfs II. Urkunde für dessen Enkel. 1582. 12. Mai.). Ob der Maria Vater in den Stammtafeln mit Mecht. Donat genannt werde, bezweifle ich. Einen Gerold Graf von Misar, Abt zu Einsiedeln, seit Suiter ins J. 1465.

Theil hergegeben (Campell); Bischof Ortlieb war hier durch ein Hauptherr des obern Bundes geworden und beschwore dessen Bundesbrief. Zu gleicher Zeit bestätigte er den erkaufsten Gerichten ihre Freiheiten, wie sie diese selben unter Belmont und Sar besessen hatten, ihnen versprechend daß sie in Rücksicht aller Zölle des Bistums wie andere Gotteshausleute gehalten und niemals verpfändet oder veräußert werden sollten. Denen von Grub wurde überdies in großen und kleinen Bußen, auch im Malefiz, $\frac{1}{3}$ des Gewinns und Verluste, so wie die Beibehaltung ihrer Landmünze bewilligt. ⁵¹⁾).

Wenn wir gleich an Flims einen minder privilegierten Stand bemerken, als an den übrigen Theilen dieser Herrschaft, so liegt doch ein Beweis nicht geringer Freiheit darin, daß während und nach der Herrn v. Sar Regierung, Ummann und Gericht daselbst sich Gesetze über Verkauf und Erbschaft geben konnten, ohne einer Bewilligung oder Befragung ihres Herrn im mindesten zu gedenken (Verordnungen 1457 Lichtenfels Abend und 1498 St. Ulrich).

Es währte jedoch nicht lange, so sehnten sich alle Theile der erkaufsten Herrschaft nach gänzlicher Unabhängigkeit. Als daher Bischof Paul Ziegler nach Fürstenburg gezogen und wegen seines Einverständnisses mit Bündens Feind, (dem Castellan von Müll) ein Gegensstand allgemeinen Hasses geworden war, so erhoben sie Klagen, als hätte Graf Joh. Peters Verkaufsbrief ihre früheren Rechte geschmälert. Indessen waren ihre Gründe nicht ganz einleuchtend; wenigstens sprach das ausgewiesene Gericht zu Obersax wider sie, und das Ap-

pellationsgericht der Fünfzehn schlug eine gütliche Beilegung vor. Da nun sowohl die Kläger als auch die Abgeordneten des Bistums hiezu einwilligten, und Martin v. Cabazar aus Eugnez den Loskauf mit großem Eifer betrieb (Campell II. c. 36.) so erging der „freundliche Rechtspruch“, daß alle Rechte welche das Bistum von Graf Joh. Peter erkaufte habe, fortan den Gerichten Grub, Eugnez, Flims und Vals gehören sollen, wogegen sie in allem 1800 gute Gulden bezahlen (Urk. 1538 im April). Eine so starke Verminderung im Werth dieser Herrschaft hatten theils die, des Bischofs Rechte beschränkenden Artikel 1526, theils der vorangegangene Loskauf einander Gefälle herbeigeführt. So z. B. erließ das Bistum, 1523. 25. M. i., in Folge gemeiner Lande Artikelbrief, den Meieren von Flims 14 Viertel Bohnen jährlichen Zinsses um fl. 79. 20 fr. rhein. *)

Alle während jener Abwesenheit des Bischofs geschehenen Verkäufe waren in den Artikeln, welche Bis-

*) Hr. Lehmann l. 411 will wissen, die Gemeinde Flims habe sich 1538 mit 1000 Reichsgulden von allen herrschaftlichen Rechten der Familie von Schauenstein losgekauft. Ich kann indessen versichern, daß in dem Gemeinds-Archiv, welches mir zutrauensvoll eröffnet worden, keine Spur von dergleichen Rechten zu finden ist. Ueberhaupt konnte ich, außer den schon erwähnten, keine Rechte fremder Herrn in diesem Gericht entdecken, es seien denn fl. 1. 22 fr. Zinse von Fidaz, welche ein Verzeichniß aller Einkünfte der Herrschaft Rhäzüns, 1694, anführt.

schof Euzzus Gter (1541) und seine vler Nachfolger (1549, 1566, 1581, 1601) beschworen, für gültig erklärt worden. Dessen ungeachtet suchte, in Zeiten fremder Gewalt, einer der folgenden Bishöfe (Joseph Mohr) den Sach aufzustellen, daß ieder Verkauf von Seiten des Bistums null sey, so lang ihm die päpstliche Rati-
fication fehle. Sein General = Rektilut ons = Begehren (1620 23 Aug.), worin er demzufolge auch „die zwei Herrschaften Sax, als Augnez und Grub und was dazu gehört, mit Renten, Zehnten, hoher und niederer Obrigkeit ic.“ zurück forderte, erfuhr jedoch das verdiente Schicksal übertriebener Prätensionen — daß es für nichts geachtet wurde.

Sogleich nach dem Auslauf entfernte die Stadt Glanz das Mutter = Gottes = Bild aus ihrem Wappen, das sie beim Uebergang in bischöfliche Herrschaft über den Schild gesetzt hatte; Wals nahm St. Petern an die Stelle des Steinbocks, und Flims wählte zum ersten eigenen Siegel den Patron seiner Kirche, St. Martin, wie er mit seinem Mantel einen Nackten bekleidet.

Um die herrschaftlichen Rechte in Rücksicht des Bunde auszuüben, erwählten nunmehr diese Gerichte jährlich einen Repräsentanten des Herrn v. Sar, eau de Sax (Haupt der Herrschaft Sar) genannt; auch wurde er während seiner Functionen mit dem Titel „gnädis ger Herr“ geehrt. Die wichtigste derselben bestand darin, daß er in jedem dritten Jahre drei Subjecte vorschlug, woraus die Bundesversammlung eines zum Landrichter wählte. Das Recht, den Cau zu ernennen, alternierte vier Jahre lang zwischen Augnez und Grub

und trug im fünften auf Flims. Ebenso besaß im Kreislauf von funfzehn Jahren Eugnez immer zweimal, Grab zweimal, Flims einmal die Landrichterstelle. Vermöge der Mediationsakte sind diese Vorrechte ausgehoben.

In Ansehung seines Verhältnisses zur Herrschaft Sar zog Flims mit dem Fähnlein von Eugnez zu Felde (Urk. 1607 16 Jun.) und wurde den Gemeinden „ob dem Wald“ beigekehlt; daher röhrt auch in Malefiz- Sachen der wechselseitige Zuzug zwischen Flims, Grub und Eugnez. Was hingegen die Hochgerichts-Eintheilung und davon abhängende Repartition der Vortheile und Lasten des ganzen Landes betrifft, so ist Flims den Gemeinden „unter dem Wald“ zugetheilt worden, nämlich dem Hochgericht Rhäzüns, woron es $7/24$, Trins und Tamins $7/24$, und das Gericht im Boden $10/24$ ausmacht. Als daher, laut Reform 1603, die Besetzung der Aemter in Unterthanenlanden nach einer gewissen Tour den einzelnen Gerichten übertragen wurde, so mußte ein besonderer Spruch (1607 16 Jun.) zwischen Flims, Rhäzüns und Hohentrins festzogen wie es hierin zu halten sey.

- 1) Müller I 98 und 131. N. Samml. I 103.
- 2) Schinz Gesch. d. Handl. S. 21.
- 3) Müller I 132.
- 4) Eichhorn ep. cur. C. pr. I de a. 670. II. N. S. IV S. 165 u. f.
- 5) In Flemme roncale ex integro. Test. 15 Dec.
- 6) In Flemme mansum unum cum adjacentiis suis 842 17 Oct.
- 7) 998 Papst Gregors Bestätigungsbulle und Eichh. S. 285.
- 8) Ildefons v. Arx Gesch. S. G. I 146.
- 9) Urk. welche Graf Rudolf 1396 Thomas-Abend besiegt.
- 10) Urk. 1461 24 März in Gerold Suiter Ann. fab.; Abt Melchiors Transsumte d. a. 1498, erneuert 1656. u. a. m.
- 11) Cives — — non a coloniis — accipi debent, sed super cuiuslibet curtis homines incidentiae sunt (Lib. Viv. f. 37).
- 12) Uralte Bräuch ic. 1329.
- 13) Lib. viv. f. 142.
- 14) Ib. Melis betreffend.
- 15) Memoria hominum qui semper liberi, id est adscriptitii fuerunt, Gottshausleut vocantur: Primo Walenses ic. S. Abt Melchiors Transsumte.
- 16) v. Arx I 10. Stalder Idiotikon II 431.
- 17) Dies ihre urkundliche Benennung 1438 St. Agatha.
- 18) Nach dem einstimmigen Zeugniß aller Bündnerischen Geschichtschreiber, so wie nach der Uebereinstimmung der Geschlechts- und Orts-Namen.

- 29) So z. B. in der Urkunde die ich hinken anhänge, weil sie eine nähere Bestimmung zu N. S. VI 349 enthält.
- 30) Auf solche lässt Müller II 750 schließen; die nach Pfäfers gehörigen Walser sind in Abt Melchior's Transsumiten erwähnt.
- 31) So lang jemand in Fasn wohnte, durfte er keine Fasnachtshennen geben (Spruch 1536 Mittw nach Pancra; b. Suiter).
- 32) Auszug der Rechtsame Lit. Y. versfertigt 1623, worin aber viele damals schon ausgekaufte Rechte verzeichnet sind.
- 33) Lib. aur. Artikel Mels, mit welchem Flims in gleicher Kategorie stand.
- 34) Uralte Bräuch 1329 und ungef. ebenso das Lib. aur.
- 35) Auszug Y.
- 36) In curti de Flimmis debet habere servitium cum duobus equis & uno saltario. S. Iura villici um 1320, auch die Urk. 1263, beides in Lib. viv.
- 37) Placitum generale iuxta pontem Ragaz. Urk. 1263 u. 1269 in Lib. Viv. — Magnum & imperiale judicium. Urk. 1276 b. Eichh.; auch Pfalen; oder Landtag genannt.
- 38) Tertiam Abbas sibi imbursabit. Lib. aur. Auch Urk. 1276.
- 39) Uralte Bräuch 1329. Lib. aur.
- 40) So glaube ich wenigstens die Worte verstehen zu müssen: wenn er „einem Schand und Lasten

zufügte, daß das öffentlich am Tag wäre" (Stiftungsbrief 1528 St. Michael).

- 31) Tschudi Chron. ad. ann.
- 32) Sebastian Münster und andere.
- 33) Deswegen seyen sie mit Schams belehnt gewesen. Hieraus wird erkannt daß Flugi nur von den Zeiten nach 1333 redet.
- 34) Sohn des Grafen Rudolf von Hochberg Haigerloch und einer Gräfin von Werdenberg; Enkel Albrechts v. Hochberg, dessen (Albrechts) Schwester die erste Gemahlin K. Rudolfs v. Habsburg gewesen war (Alberti Argentinensis Chron.) Heinrich wurde in Salmansweil beigesetzt.
- 35) Optima judicia Sueviae nennt sie Alb. arg.
- 36) Ueber diese Schlacht s. Guler 150. Sprecher Chron. 96. Campell, und nach ihm der Grundriß, machen irrig zwei verschiedene Schlachten daraus und Lehmann I 392 läßt die Eugneker Weiber Anteil daran nennen. Die Wappen der gefallenen Ritter sah man noch zu Sprechers Zeit im Kreuzgang des Klosters angemalt, ihre Namen hat Guler.
- 37) Denn daß die v. Schomberg Belmonte mit verdeutschem Namen (Schönberg) seyen, werden wir Arduern nicht leicht glauben, wenn schon Lehmann I 411 es ihm nachgeschrieben hat.
- 38) nämlich in den Turniergesetzen welche „Imperator“ Henricus I, 938 Sab. post octavam 3 regum, soll gegeben haben, wiewohl er schon 936 gestorben und nie mit dem kaiserlichen Zi- tel bekleidet war. Dennoch hat Dumont (Corps

dipl. I) diese Urkunde aus Goldast Const. Imp.
ohne Anmerkung abgeschrieben.

- 39) Dieser Meinung ist Eschudi Chr. ad 1402 und
Guler.
- 40) Sie sind beschrieben in Aug. Stocklin antiquit.
fabar. und Suters Ann. s. auch Guler.
- 41) Bündniß dieses „Theils“ mit Grf. Joh. v.
Werdenberg Sarans 1395, 14 Febr.
- 42) Daher bei Albert. Argent. jene Schlacht 1352
proelium in montanis. Ferner Kästris us
Muntinen (Eichhorn Urk. 128), und die Land-
münze dieser Gegend, Plappart us Muntinen,
in mehrern Urkunden.
- 43) Nach 1403 hatten sie es von den Rusca erhalten. S. Müller II 666 u. III 195.
- 44) Eschudi 1419. Als Graf finde ich ihn in einer
Urk. 1420 St. Gregorien; vorher schrieb er
sich, gleich seinen Brüd. en, „Fry.“
- 45) Angesührt in einem Spruchbrief 1528 8 Mai.
- 46) Sie und ihre Schwestern wurden bisher allge-
mein zu der Linie von Heiligenberg gezählt, aber
Ides. v. Arx, nachdem er II 43 ihren Vater
Heinrich v. Heiligenber i genannt, führt sie II
53 als Tochter Heinrichs v. Werdenberg Sar-
gans Vadu an, dessen Gemahlin die Katharine
von Wdb. Heiligenb., Witwe Diethelms VII
von Toggenburg, gewesen.
- 47) 1480 nach d m im J. 1623 gedruckten Factum
tale der Mifoxer; 1482 nach J. v. Müller,
der den Kaufpreis fl. 10.000 angibt, Sprecher u.
Scheuchzer (It. alp.) setzen es noch 12 J. später.

- 48) Nach Campell und Sprecher ehelichte Joh. Peter die Clemente v. Heuen, Witwe Wilhelms v. Montfort (N. S. VI 255 u. 404) deren erster Gemahl als Herr von Werdenberg und Wartau noch 1473 Domst. vor Sonnt. Remis uiscere vorkommt; vorher sey Graf Joh. Peter mit dessen Tochter verlobt gewesen. Hingegen Ildesongs v. Art II 325 gibt diese Tochter als Joh. Peters erste Gemahlin an (wobei er ihren Vater aus Versehen von Werdenberg Heiligenberg nennt), in zweiter Ehe habe er dann die Gräfin v. Lupfen, verwitwete v. Heuen (N. S. VI. 256) gehabt.
- 49) Er verpfändete sie 1485 an die Stadt Kuzern und 1493 brachte Mathias v. Castelwart sie eigenhümlich an sich, denn die Heuen kannten sie (laut Urk. 1498) von ihm, und nicht von Graf Joh. Peter (vergl. v. Art II 326, Schlehen v. Rottwyl S. 5.)
- 50) Das der Kaiser ihm eine Landvogtei verschaffte, sagt Campell; II c. 36. Andere Schrifte geben an, der Bischof habe ihn lebenslänglich standesgemäß ernähren müssen, statt Kaufpreises der Herrschaft Belmont.
- 51) Die Urk. der Klimser ist 1483 Samst. vor Mich. zu Klims gegeben; diejenige von Grub, am Michaelstag eben dieses Jahrs, wird (samt ihrer Bestätigung von 1492, 21 März) noch 1509 9 Mai durch Bisch. Paul erneuert. Die vom Legnac is. ist mir unbekannt.

Beilage.

1489 Vertrag zwischen denen von Closter, welsch und teutsch Gemainen.

Wir Sigmundt von Gotes gnaden Erzherzog zu
Oesterreich, zu Steyr, zu Carnten und zu Crain, Graf
zu Throl ic. Bekennen als sich dann etwas Irrung und
Zwiracht g halten hat zwischen unsnern getrewen R.
den Welschen unsrerer aignen Leuthen auss
und R. Deutschen zum Closterlen im Bretigew an-
derstails, des Amman ambs halben, auf mainung als
die Welschen vermaint haben, frem herkommen nach,
dass alweig am Amman auf (ihnen) solte genommen wer-
den, und aber die Deutschen solches herkommen nit ges-
steen wolten, deßhalben Sy von unsnern Räthen not-
dürftiglich gehört seind, und wiewol wir als Landesfürst
in unsrer obrigkeit Macht heten, nach unsrem gesallten
und der notdurft nach, einen Amman zunemen und zu-
sezzen, der unsrem Haß österreich, auch dem Gericht
der nachist und der best were, damit aber die benannten
Gerichts- Leuth unter euander in freundlichen nachper-
sichen willen, auch gegen uns in Underthengait desto
besser bleiben mögen, So haben unsrer Räthe auf un-
ser Beuelchen Sy mit guetem willen und wüssen, auch
auf Ihr anloben deme trewlichen nachukommen, die sa-
chen also entchaiden, wie hienach volzt, dass der jekig
Ammann, so unter den Deutschen von unsrem Boge
an das berüert Ende zum Closterlen gesetzt ist, das Jar
auf ungehrt Meniglich's Amman bleiben, und Ime Ge-
derman in demselben gericht, wie von alter heer gesche-
hen ist, als ain Amman gehorsam sein soll. Und welcher

sich wolte widern, dene wollen wir darumb ungestraft mit lassen; und nach vrscheinung des Jarß soll ainer von Welschen unsrer aignen Geüthe zu Amman aufgenommen werden, deme in gleicher gestalt, wie obgemelt ist, gehorsamb erzagt soll werden, und das Jar aus Amman bleiben, und nach aufgang desselben Jarß soll in Grafft unser Obrigkeit, wie obstat, zu unsern gefallen stehn, ainen der Unß gesellig, und das nuhest angesetzen ist, auf den Welschen oder Deutlichen zu allen Zeiten zu Amman zu nemen, der auch hinsuro von meniglichen dafär gehalten soll werden. Und mit disen Dingen sollen alle sachen und handlung wie sich zwischen Iñen die mit worten und getaaten begeben und zuetragen haben, auf ain steets ewigs endt gericht und veramt, auch Federmann an jian Ehren unschedlich und unvergriffenlich seyn, Alles getrewlich und ungeuarlich. Und des zu Urkund seindt zween Brief in gleichem Laut gemacht, und jedem Tail ainer gegeben. Beschehen zu Insprugg am Samstag vor Sanct Peterstag ad Cathedram, nach Christi geburt Tausent vierhundert und im Neun und achtzigsten Jar.

D. Archiducis in consilio.

(Nur Campanell, [Tovogr. Closters] edenkt dieses Streits, der mit großer Hize, *imo & cædibus*, geführt wude inter Rhæticos, seu corrupte latino sermone loquentes, *priscos indigenas, & germanice fantes, advenas*, id est, qui aliunde sedibus eò translati migraverant.)

